

IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Antrag der Redaktionskommission vom 11. Juni 2019

Art. 59^{bis} Abs. 1:

Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, der Organe der Ost – Ostschweizer Fachhochschule, des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung, des Kooperationsgremiums der E-Government St.Gallen (eGovSG) und des Gesundheitsrates sowie der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

Begründung:

Nachführung des geltenden Rechts: Die Bestimmung wurde durch Abschnitt II Ziffer 5 des Gesetzes über E-Government vom 20. November 2018, nGS 2019-003 (sGS 142.3) geändert, das seit 1. Januar 2019 angewendet wird.